

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXVIII.

Luzern, den 4. December.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und nutheilbaren Republik an die Bürger Helvetiens.

Bürger!

Der Ruhm eurer Vorfahren war getreue und biebere Erfüllung der geschlossenen Bünde. Davon wurden vielfältige und ehrenvolle Beweise abgelegt, als Frankreichs Schicksal noch von Königen, Hofleuten und Adel abhieng. Gewiß werdet Ihr Euch den neuen engen Verträgen, die auf eine gemeinschaftliche Behaftung der geheiligten Rechte des Menschen und des Bürgers abziehlen, nicht minder getreu erzegen.

Vor Zeiten war es um Pensionen und Ordensbänder, jetzt ist es um Freiheit und Gleichheit zu thun. Vor Zeiten war der französische Dienst eine Quelle von oligarchischen Grundsätzen, von Herrschsucht, Übermuth und Stolz; jetzt wird er republikanischen Sinn und Liebe zum wiedergebohrnen Vaterlande zur Grundlage haben. Liebe Mitbürger! Ihr wisset, daß die Könige in Frankreich mehr als zwölf tausend Schweizer besoldeten, und überdies noch das Recht hatten, sechs tausend Mann anwerben zu lassen. Nun begeht das französische Direktorium, in Folge des diesjährigen Bundes, Hülfsvölker. Es will sich aber mit freiwilligen Rekruten begnügen. Es hat von selbst der helvetischen Regierung die Ernennung der Offiziers angetragen. Es hat Bedingniss verabredet welche wie das kundgemachte Gesetz es näher ausweiset, allen dichten Schweizern willkommen seyn müssen. Jetzt insonderheit fallen alle Sparen von Unterthauern, herzschenden Klassen- und Familien-Compagnien hinweg.

Folglich werden dieseljenigen, die sich dem Militärstande, nach alter eingeborener Neigung unserer Vorfahren gerne widmen, den Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem vorigen Dienste einschätzen. Sie werden sich durch die abgeschmackten Ausstreuungen unserer Feinde nicht irre führen lassen, sie werden den Ruhm ihrer Nation zu Herzen fassen, sie werden eins Gedank seyn, daß nicht nur Kriegsmuth, sondern auch

Pflicht, Bande, Vaterland und Freiheit sie mit vereinten Stimmen unter die Kriegsfahne zusammenrufen.

Gegeben in Luzern den 1sten Christmonat 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Besondere Verkommisste zwischen dem Bürgerlichen Pervche, bevollmächtigten Minister der französischen Republik und dem Bürgerlichen Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, über die durch die französische Regierung von der helvetischen Regierung geforderte Hülfe.

Art. 1. Gleich nach der gegenseitigen Ratifizierung des gegenwärtigen Verkommisste, soll ein helvetisches Truppencorps errichtet werden, welches als Hülfecorps mit den fränkischen Truppen gemeinschaftlich gegen den Feind fechten wird, der durch die französische Regierung der helvetischen wird angezeigt werden, nach dem Ausdrucke des 2ten Artikels des Bundesnisses.

2. Dieses Corps soll aus Freiwilligen in der Schweiz ungezwungen angeworbenen Rekruten bestehen, und die Zahl der 18 000 Mann nicht übersteigen. Die Dienstzeit soll auf zwei oder vier Jahre, nach der Wahl des Rekruten gesetzt werden. Die Depots sollen in Helvetien seyn.

3. Es soll in sechs Halbbrigaden, von drei tausend Mann, eingeteilt werden, wobon jede durch einen Befehlshaber mit Oberstrang wird kommandirt werden.

4. Die Brigadenchefs Bataillonskommandanten, Hauptleute und andere Offiziers werden von dem helvetischen Direktorium ernannt, welches auch die Art und Weise bestimmen wird, wie die Beförderungen geschehen sollen.

5. Die französische Regierung wird jedem Soldaten und Unteroffizier die Summe von vier und zwanzig französischen Livres Handgeld entrichten; die dazu erforderlichen Summen Geldes sollen bei einem Obers

zahlmeister in Bern und in Zürich niedergelegt werden. Sie wird zugleich für das Schicksal der Invasionen sorgen.

6. Die fränkische Regierung übernimmt auch, einem jeden angeworbenen und zum Dienst tauglichen Unteroffizier und Soldaten einen Rock, Weste und hose helvetischer Uniform, einen Hut, die Schuhe und Strümpfe, und alle übrige kleine Ausrüstung unentgeltlich zu liefern. Zu diesem Endzwecke sollen Magazine von Kleidungen und andern zur Ausrüstung dientenden Sachen an jedem Sammelpalace errichtet werden.

7. Die erforderliche Bewaffnung für die sechs Halbbrigaden soll vorschusweise durch die fränkischen Zeughäuser geliefert werden, bis auf den Zeitpunkt, wo diese Halbbrigaden in den Dienst einer mit der fränkischen Republik verbündeten Macht treten werden, bei welchem Zeitpunkt dann diese Waffen der fränkischen Regierung entweder werden zurückgegeben, oder bezahlt werden, nach dem Preise den man bestimmen wird.

8. Die schweizerischen Offiziers und Soldaten werden eine gleiche Besoldung wie die fränkischen Soldaten und Offiziers, des gleichen Grades, erhalten; diese Besoldung wird gänzlich von der fränkischen Regierung entrichtet, und zu diesem Ende besondere Geldsummen bestimmt werden.

9. Die Brigaden- und Bataillonschefs so wie die Hauptleute und Lieutenants werden drei Vierttheile ihrer Besoldung erhalten, wenn der Drittheil der Halbbrigade, für die ersten, der Drittheil des Bataillons für die zweiten, und der Drittheil der Compagnie für die letzten formirt, und die ganze Besoldung, wenn die Corps vollzählig seyn werden. Die Rekruten, welche die vier und zwanzig Livres Handgeld erhalten haben, werden auf ihre eignen Kosten, an ihrem Wohnorte verbleiben, ohne sich von demselben entfernen zu dürfen, bis sie durch ihre Offiziers werden aufgerufen, und ihnen der Ort des Depots wirt angezeigt werden, nebst dem Befehle, sich dahin zu begeben. Es wird ihnen ein Reisegeld auf dem gleichen Fuß, wie den fränkischen Soldaten bezahlt werden. Vom Tag ihrer Ankunft bei dem Depot, werden die Rekruten ihren Sold und ihre Rationen beziehen. So wie die Stärke der Compagnien den Drittheil übersteigt, und bis sie complet seyn wird, wird der französische Kriegskommissär, dem die Polizei der Corps aufgetragen ist, (die Rekruten für den Sold und die Bevorsorgung aufzunehmen,) so sie nach und nach bei der Halbbrigade anlangen werden, wenn sie vom fränkischen Offizier des Generalstabs genehmigt worden sind, dem die Aufsicht auf die Errichtung der 18000 Mann aufgetragen ist.

10) Die fränkische Regierung verpflichtet sich, unverzüglich die benötigte Quantität von Lebensmitteln in Helvetien führen zu lassen, um ein Kriegsheer von 18000 Mann während einem Jahr erhalten zu können, und nachher sollen diese Lieferungen, je nach

Maßgabe der Bedürfnisse, und auf das Ansuchen der helvetischen Regierung geschehen.

Die Vertheilung derselben soll schweizerischen Commissars übertragen werden.

11) Die Einquartierung und Eincasemirung der Hülfsstruppen soll auf eine der Nation mindest beschwerliche und ihren Mitteln angemessene Weise geschehen; wenn aber ihre Mittel nicht hinreichen würden, so wird der Minister und die fränkischen Generale sie durch Verfügungen und Anordnungen erleichtern, welche dieselben erlösen können.

12) Alle zu den Truppen gehörenden Personen sollen in Sachen, welche die Kriegszucht betreffen, und wegen Vergehen, nicht anders gerichtet werden können, als von schweizerischen Kriegsgerichten.

13) Alle Theile der Ausführung, welche die Mitwirkung der fränkischen Gewalten erfordern möchten, sollen zwischen ihnen und dem helvetischen Direktorium mit gegenseitiger Einwilligung, durch darüber abschliessende Verkommisssione angeordnet werden.

14) Es ist auch übereingekommen, daß in keinem Fall und unter keinem Vorwand, schweizerische Soldaten fränkischen Compagnien, und eben so wenig schweizerische Compagnien fränkischen Bataillonen, oder schweizerische Bataillone fränkischen Brigaden einberiebt werden können.

15) Die Auswechslung und Unterhaltung der schweizerischen Kriegsgefangenen soll in gleichem Verhältnisse, und genau auf dem gleichen Fuß geschehen, wie die Auswechslung und der Unterhalt der fränkischen Kriegsgefangenen.

16) Die französische Regierung verpflichtet sich, diesen sechs Halbbrigaden Hülfsstruppen durch ihre wohlmeinende Verwendung bei ihren verbündeten, eisnen beständigen und vortheilhaften Kriegsdienst zu verschaffen.

Also übereingekommen durch die Unterschriebenen, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer gegenseitigen Regierungen.

Heinrich Perrochel, bevollmächtigter Minister der fränkischen, bei der helvetischen Republik.
Begos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Das helvetische Direktorium hat gegenwärtige mit dem bevollmächtigten Minister Bürger Perrochel, zufolge der von seiner Regierung habenden Vollmacht, errichtete Verkommisssion bestätigt und unterschrieben.

So geschehen in Luzern den dreissigsten Wintermonat des Jahrs einthalb siebenhundert acht und neunzig.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Natifikation.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom heutigen Tage hat nach erklärter Urgenz

Deschlossen:

Den durch den Bürger Perrochel, bevollmächtigten Minister der fränkischen Republik in Helvetien, im Namen seiner Regierung, mit dem Bürger Vogos, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik, ebenfalls im Namen seiner Regierung abgeschlossenen, und durch das helvetische Direktorium genehmigten Traktat über die Errichtung eines helvetischen Hülstruppenkorps von achtzehntausend Mann, auf Kosten der fränkischen Republik, in seinem ganzen Inhalt anzunehmen, und zu bestätigen.

Der Präsident des grossen Raths,

Pellegrini.

Cartier, Sekretär.

Secretan, Secrétaire en Sub.

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik, hat den hier vor enthaltenen Beschluss des grossen Raths in Erwagung gezogen und genehmigt.

Luzern den 30. Novem. 1798.

Der Präsident des Senats,

Rubli.

Falk, Secretär.

L. Grossard, Sec.

Das vollziehende Direktorium beschließt, daß obstehendes durch den grossen Rath den 30. November beschlossenes, und unter dem nemlichen Tag durch den Senat defretiertes Gesetz, in der ganzen Republik publiziert, in Vollziehung gesetzt werden solle, sobald die Natifikation der fränkischen Regierung einlangen wird.

Luzern den ersten Christmonat des Jahrs eintausend siebenhundert acht und neunzig. (1798.)

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,

Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Luzern den 29. Wintermonat 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe:

Bürger Gesetzgeber!

Der 3te Artikel des Bündnisses sicherte der helvetischen Republik die Zurückgabe der während des

Krieges weggenommenen Artillerie zu, über welche die fränkische Regierung bei der Auswechselung der Natifikationen noch verfügen kann. Um die Vortheile zu erhalten, welche dieser Artikel versprach, hat sich das Direktorium beeilt, sich an die fränkische Regierung zu wenden, und in verschiedenen Zeughäusern Untersuchungen anzustellen, um den Zustand der Artillerie zu erwähren.

Heute, Bürger Gesetzgeber, hat es das Vergnügen, Euch anzugeben, daß der Erfolg dieser Untersuchungen vollständig ist. Einerseits hat die fränkische Regierung sich beeilt, diesen wesentlichen Artikel des Vertrags zu erfüllen, durch welchen sie sich an Helvetien anschloß und die bestimmtesten Befehle gegeben, damit diese Zurückgabe bewirkt werde; anderseits haben die Nachforschungen eine sehr befriedigende Anzahl des Geschützes bekannt gemacht.

Vier und fünfzig Kanonen sind schon von Huningen nach Basel gebracht worden. Sieben und vierzig befinden sich in Neuenstadt, und in Straßburg ungefähr dreihundert fünf und achtzig. In allem 486 Kanonen.

Das Direktorium begeht, Bürger Gesetzgeber, daß ihr es in Stand setzt, unverzüglich die Zurückbringung dessjenigen zu bewerkstelligen, was sich in den beiden letzten Orten befindet, indem ihr ihm für das Kriegsministerium bei dem Nationalshazamt einen Kredit von 40000 Liv. eröffnet. Auf diese Summe mögen sich nach einer vorläufigen Berechnung die Kosten des Transportes belaufen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Luzern den 20. Wintermonat 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr wisset, Bürger Gesetzgeber, daß die Monate Januar, Februar und März die Monate unserer Revolution waren, daß unsere Grundsätze daher immer dahin abzielten, alles was in diesen stürmischen Zeiten vorgegangen war, zu vergessen. Die Unwendung dieses Grundsatzes wurde wirklich bis auf die Gegebenheiten und Vergehen der Monate April und Mai ausgekehnt.

Man hatte weder die Urheber der strafbaren Gewaltthätigkeiten im Thurgau, noch der Kriegen einiger Kantone, noch des Aufstandes im Wallis zur Strafe gezogen.

Wenn man gegen die Feinde unserer Sache großmuthig war, so sollte man es mit mehrerm Recht gegen die Freunde unserer Grundsäze seyn. Dessen umgeachtet schmachtet ein italienischer Patriot, einer der ersten von denen, welche die Befreiung der italienischen Landvogteien vornahmen, seit mehrern Monaten in den Gefangnissen von Lavis.

Dem zufolge wenden wir uns dermalen an Euch, Bürger Gesetzgeber, um euch einzuladen, eine allgemeine Vergessenheit alles dessen, so sich in den Monaten Februar und März in jenen Gegenden zugetragen, zu beschließen.

Es ist bekannt, daß im vergangenen Jahr die Einwohner in den gedachten Landvogteien in zwei Partheien getheilt waren, woron die eine der Knechtschaft der Kantone ergeben war, die andre hingegen die Freiheit verlangte, daß aber diese durch die Gegenwart der Repräsentanten und der Landvögte zurück gehalten, nicht vielmehr als ihre Wünsche aussern konnte.

Indessen wurde im Januar dieses Jahrs, die Ausführung des im Monat December vorher entworfenen Plans, die Schweiz zu revolutioniren, begonnen. Während Basel, Leman, Wallis, Aarau, Luzern, die Landschaften von Zürich und das Thurgau stufenweise die neue Ordnung der Dinge bei sich einführten, war es nöthig, daß die italienischen Landvogteien durch ihren Aufstand und durch Erregung einiger Furcht vor den Eisalpinern, die vormaligen kleinen Kantone im Respekt hielten und sie dadurch verhinderten, Bern zur Hülfe zu eilen.

Die, welche diesen Theil des Hauptplans von einem ihnen unbekannten entfernten Einfluß geleitet und durch einige jedoch nicht öffentlich anerkannte Hilfe der Eisalpinern unterstützt, auszuführen unternahmen, sind gerade diejenigen, die man gegenwärtig verfolgt. Mehrenthalts sind es junge schweizerische Italiener, die sich damals zu Mailand befanden. Das Feuer der Freiheit trieb sie an; sie bewaffneten sich, um ihr Land von dem Joch der Oligarchen zu befreien. Ein kleiner Krieg von drei Wochen war die Folge davon, und man kann sich nicht enthalten, den Mut zu bewundern, mit dem diese jungen Leute das Unternehmen wagten. Sie wurden zwar wirklich unterm 4. März gezwungen, dasselbe fahren zu lassen, und sich nach Mailand zurückzuziehen; nichts destoweniger ist es aber dennoch wahr, daß sie den Krieg für die Sache der Freiheit und Gleichheit führten.

Wenn der Vorwand einer gesuchten Vereinigung mit Eisalpinien ihre Bemühungen in einem bösen Lichte darzustellen scheint, so muß man dabei zugleich die Umstände in Betracht ziehen, in denen sie sich damals befanden. Man muß vorerst erwagen, daß in einer Zeit, wo sie weder glauben noch vermuthen konnten, es würden die Kantone alle revolutionirt und wirklich vereinigt werden, gezwungen waren, zur Besiegung ihres Vaterlandes von der Knechenschaft es zu-

versuchen, Eisalpiner zu werden, und daß übrigens die endliche Vereinigung nicht anders als mit Einwilligung Frankreichs statt haben konnte. Man muß endlich auch betrachten, daß diese Patrioten nicht strafbar waren, als diejenigen unter den übrigen Schweizern, welche sich während der Entwicklung der Revolution von ihrem gemeinsamen Vaterlande abtrennen wollten und auch nicht strafbarer als jene braven Graubündner, welche um frei zu werden, dahin gearbeitet haben, ihre Vereinigung mit uns zu bewirken.

Während dieser Zeit gieng die Revolution in einem Theile der Schweiz vor sich; aber vor der Vereinigung der kleinen Kantone, die erst im Maimonat erfolgte, und vor derjenigen von Bellinz und Luggarus, welche erst im Monat Julius beendiget wurde.

Könnte man Lavis und Mendris, die an der äußersten Grenze liegen, als fremd für Helvetien betrachten?

Welcher unpartheische Mann fühlt dennach nicht, daß wenn man gegen diejenigen, die im Monat Februar die italienischen Landvogteien befreien wollten, einen Prozeß anheben würde, es gleichviel wäre, als wenn man der Revolution selbst, allen Patrioten, die in den Kantonen daran gearbeitet haben, den gesetzgebenden Räthen, dem Direktorium und seinen Ministern den Prozeß machen wollte. Bei Revolutionszeiten gelten keine Regeln, und die Verwirrung des Krieges kennt keinen andern Richter, als die Nothwendigkeit.

Kein Tribunal kann in Vorfällen dieser Art wissen, nach welchen Gesetzgeber es darüber abzusprechen habe.

Zufolge dieser Betrachtungen hat auch das Direktorium die zu Arbon, im Wallis, im Oberland, im Kanton Baden und anderwärts begangenen schändlichen Gewaltthaten ungeahndet gelassen.

Ihr werdet also nicht zugeben, Bürger Gesetzgeber, daß, indem man den Gegenrevolutionären und unsrer heftigsten Feinden verzeihet, die ersten Mitwirker an unsren Unternehmungen, die wärmsten Freunde Eurer Grundsäze, diese Theilnahme einschlissende Jugend endlich, die allen Gefahren trotzt, um Euch voranzugehn und unsre Sache emporzubringen, in den Gefangnissen oder in Elend verschmachten lasse.

Diese Botschaft war schon beschlossen, als das Direktorium die amtliche Nachricht erhielt, daß das Tribunal den Bürger Neali von allem fernern peinlichen Verfahren freigesprochen habe, daß es aber von demselben eine Entschädigung von dreitausend Livres zu Handen der Nation fodre.

Obschon dieses Urtheil sehr von demjenigen verschieden ist, welches ihm seine Feinde zudachten, so stimmt solches jedoch mit den Grundsätzen nicht überein, zu deren Festsetzung wir Euch, Bürger Gesetzgeber, dermalen einladen, nämlich mit der Vergessenheit alles

gerebt und gethan worden. Wie könnte Krügens das Volk, welches durch die Revolution frei geworden, eine Entschädigung von denselben annehmen, die an deren Beschleunigung gearbeitet haben?

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Custor findet den Paragraph besonders wegen der Phrase undeutlich, „vor den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen befohlen und in Uebung waren,“ weil dadurch Ungleichheiten entstünden, die in unsrer Republik nicht mehr statt haben sollen, und daher fordert er Durchstreichung dieser Worte. Koch vertheidigt den Paragraph gegen Underwerth, weil es erst bei Fortsetzung der Rechtsform um Bestimmung der Formen bei Verschreibungen und ähnlichen gerichtlichen Sachen zu thun seyn wird, und hier nur von den Munizipalitäten die Rede ist. Auch Custors Bemerkungen kann er aus gleichem Grund nicht bestimmen, denn erst wenn wir ein allgemeines Gesetzbuch haben, können wir gleichförmige Formen haben, bis duen aber müssen wir die Munizipalitäten in die Stelle der ehemaligen Untergerichte und Stadträthe schen, daher stimmt er ganz dem S bei, welcher unverändert angenommen wird.

S 61. Trösch will einen neuen S, der bestimme, welcher richterlichen Gewalt die kleinen Rechtshandel besonders über Güter, Marchen u. d. gl. zukommen sollen?

Billeter unterstützt Trösch, und will diese Gesetze den Munizipalitäten übergeben.

Michel fordert Tagesordnung, weil wir aus den Munizipalitäten nicht eine neue richterliche Instanz machen wollen. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den S unverändert an.

S 62. Capani sieht diesen S als viel zu willkürlich und oligarchisch an, und will noch beifügen, wann der Munizipalbeamte noch einen andern glaubwürdigen Zeugen bei sich hat. Custor kommt auf die Vogtsachen zurück, die er hier einschalten will. Bourgeois unterstützt den S, weil man sonst allen Polizeibeamten und Machtwächtern einige Bürger als Zeugen zugeben müsste. Carmintan stimmt Capani bei und fordert Durchstreichung dieses S. Bellegreini sieht diesen S als dem Naturrecht zuwider an, weil diesem folge, wann einer beschuldigt und ein-

anderer verneint, nicht einer der beiden, sondern ein dritter zu entscheiden hat, er stimmt also Capani bei. Cartier stimmt Capani bei, weil er nie einem Menschen allein soviel Recht auf andere seiner Mitbürger geben will. Huber unterstützt den S, weil hier nicht von wichtigen, sondern von bloßen kleinen Polizeivergehen die Rede ist, und man den öffentlichen Beamten immer einen besondern Glauben beimesse soll, und den Gesellschaftsstand nicht nach dem Naturstand beurtheilen kann. Michel stimmt Huber bei, weil sonst auch alle Bannwörter von Zeugen müssten begleitet werden. Koch stimmt zum S, weil sonst alle Schurken und Schwärmer gutes Spiel in unsrer Republik bekämen. Der S wird angenommen.

S 63. Koch will allenfalls hier noch zur Berichtigung derselben Mitglieder, welche über den vorigen S ängstlich waren, beifügen, daß wann der Angeklagte die bezugne Thatsache läugnet, der Beamte einen Eid abzulegen verpflichtet werden kann. Carmintan fordert Durchstreichung des S. Capani sagt, noch nie sey von einer gesetzgebenden Versammlung ein solches Gesetz gemacht worden, welches wider alle Rechte und Freiheiten der Menschen ist; er fordert also Durchstreichung des S und Zurücknahme des vorigen schon beschloßnen S. Huber unterstützt ganz den S, er will Kochs Zusatz als ganz überflüssig nicht annehmen, und begeht einzlig die Abänderung der letzten Worte des S, „durch die die Thatsache festgesetzt ist, statt genugsam erwiesen ist.“ Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Beschlus über die Strafe der Einstellung des Bürgerrechts vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion zurückgewiesen wird, so wird die Verbesserung derselben dem Bureau übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium will von neuem eure Aufmerksamkeit auf Gegenstände heften, auf die es selbige schon geführt hat.

Die Resolution hat grosse Missbräuche abgeschafft aber sie hat einen derselben Legitigat, der, wie auch ihr dafür halten werdet, mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit unverträglich ist; dieses ist die Langsamkeit des Rechtsganges und besonders der peinlichen Prozeßform. Der Bürger der unschuldig Beklagt ist, hat nicht mehr die Gewissheit, die Last des Verdachtes länger tragen zu müssen, als dessen Untersuchung und Beleuchtung Zeit erfordert; der Verbrecher, den das Gesetz erreicht, sieht in der Verlängerung seiner Gefangenschaft eine Erschwerung der ihm bevo-